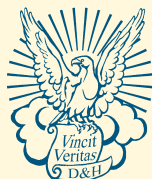


Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege

Der Haushaltungsunterricht

Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Vierzehntes Heft.

Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. —
Der Haushaltungsunterricht (Vorbildung von Lehrkräften
im In- und Auslande).



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1891.

Die Verbindung
der
öffentlichen und der privaten Armenpflege.

Der Haushaltungsunterricht.

Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1891.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt? Von Magistrats-Assessor Dr. Freund in Berlin.	1—17
—————	
Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. Referat des Bürgermeisters Dr. Münsterberg in Herlohn	19—65
Die Verbindung der öffentlichen und der privaten Armenpflege. Korreferat des Rechtsanwalts Dr. Rothfels in Kassel	67—84
—————	
Der Haushaltungsunterricht. Vorbildung von Lehrkräften im In- und Auslande.	
I. Über die Ausbildung von Lehrkräften für den Haushaltungsunterricht in Belgien, Frankreich, der Schweiz, Schweden und Norwegen. Von Fritz Kalle in Wiesbaden	87—110
II. Die verschiedene Vorbildung der Lehrkräfte beim Haushaltungsunterricht in Deutschland. Von Dr. Otto Kamp in Frankfurt a. M.	111—128
III. Ausbildung von Lehrerinnen für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Haushalts- und Volksschulen. Von Auguste Förster in Kassel	129—138
IV. Bericht über die Ausbildung der hauswirtschaftlichen Lehrerinnen im Pestalozzi-Fröbel-Hause in Berlin und im Heyl'schen Jugendheim in Charlottenburg	139—140
V. Bericht über die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der I. Mädchenklasse der evangelischen Gemeindeschule II in Marienburg seit Ostern 1891. Von Rektor Pudor in Marienburg.	141—152

**Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur
Prüfung der Frage, in welcher Weise die neuere sociale
Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung
und Armenpflege einwirkt?**

Von
Magistrats-Rath Dr. Freund in Berlin.

Als der Herr Vorsitzende des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit mich um Übernahme des Referats für das in Rede stehende Thema ersuchte, fügte er hinzu, daß der Ausschuß mit dem Thema zuvörderst nur eine allgemeine Anregung bezwecke und sich wohl bewußt sei, daß der Versuch einer gründlichen Erörterung desselben mißlingen müsse, da die Frage noch lange nicht reif sei und die bisherigen Erfahrungen zu Schlüssen nicht berechtigen. Demgemäß enthält auch das Ausschuß-Protokoll vom 20. Februar 1891 für das Referat die Beschränkung, daß dasselbe nur „die Gestalt einer Begründung dieses Antrages“ annehmen solle. Dieser Einschränkung konnte ich mich nicht nur gern unterwerfen, sondern sie allein machte es mir möglich, dem an mich ergangenen Ersuchen Folge zu leisten.

Seine Begründung findet der Antrag durch sich selbst. Die neue Arbeiterversicherungsgesetzgebung bezweckt die wirtschaftliche Sicherstellung der Arbeiter gegen die Folgen von Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter. Mit dieser Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mußte und sollte Hand in Hand gehen die Erleichterung der öffentlichen Armenlast, wie das auch ausdrücklich in der Begründung zum Krankenversicherungsgesetz hervorgehoben wurde. Ob dieses Ziel nun auch erreicht ist, welche Einwirkung auf die Armenpflege durch die Arbeiterversicherungsgesetzgebung thatsächlich hervorgerufen worden ist — wer wollte die Bedeutung dieser Feststellung verkennen und wer erscheint berufener zur Durchführung dieser schwierigen Aufgabe als der Deutsche Verein für Armenpflege? Diese Feststellung, die Lösung dieser Aufgabe muß aber vorangehen, um die gestellte weitergehende Frage: in welcher Weise die neuere socialpolitische Gesetzgebung auf die Aufgaben der Armengesetzgebung und Armenpflege einwirkt, prüfen zu können. Nun fehlt es nicht an Stimmen, welche die Möglichkeit einer derartigen Feststellung entweder überhaupt oder doch zur Zeit verneinen. Eine erschöpfende Klarstellung der Frage ist sicherlich zur Zeit nicht möglich und wird auch in absehbarer Zeit nicht möglich sein; indeß wird man sich jedenfalls schon jetzt mit der Vorbereitung für die künftige Beantwortung beschäftigen können, man wird untersuchen können, in welcher Weise und nach welcher Richtung hin Beobachtungen anzustellen sind über die Wechselwirkung der neu geschaffenen socialen Institutionen und der Armenpflege, und man wird einheitliche Grundsätze für die

Bearbeitung der gesamten Frage festsetzen können. So bleibt denn für die Thätigkeit der einzusetzenden Kommission selbst dann ein weites und fruchtbares Feld, wenn dieselbe zu einem non liquet der gestellten Frage kommen sollte. Aber ich möchte glauben, daß auch schon jetzt einige positive Resultate zu Tage gefördert werden könnten. Das Krankenversicherungsgesetz ist seit dem 1. Dezember 1884, also bald 7 Jahre, das Unfallversicherungsgesetz seit 1. Oktober 1885, also bald 6 Jahre in Kraft, und man wird annehmen müssen, daß ein derartiger Zeitraum nicht spurlos an der Armenpflege vorübergegangen sein kann. Darüber wird wohl auch weniger Streit sein, daß eine Einwirkung stattgefunden hat; es wird sich mehr darum handeln, in welchem Maße diese Einwirkung geschehen ist und auf welche Weise die Feststellung erfolgen kann.

Wenn man die Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Armenpflege erkennen will, so ist es zunächst erforderlich, auf die Zeit vor Inkrafttreten dieser Gesetze zurückzugehen und sorgfältig die Bewegungen auf dem Gebiete der Armenpflege während dieser früheren Zeit zu beobachten. Diese Beobachtungen werden dann unter denselben Gesichtspunkten während der Zeit der Wirksamkeit der Gesetze fortzusetzen sein. Welche Einwirkungen auf die sociale Gesetzgebung zurückzuführen sind, das zu erkennen wird äußerst schwierig sein und man wird jedenfalls bei dieser Feststellung mit der allergrößten Vorsicht verfahren müssen.

Es giebt wohl kaum ein Gebiet der öffentlichen Armenpflege, welches von der Arbeiterversicherungsgesetzgebung unberührt bleibt. Da ist zunächst die Armenkrankenpflege, welche durch sämtliche Arbeiterversicherungsgesetze beeinflusst werden kann — am stärksten natürlich durch das Krankenversicherungsgesetz — und welche selbst wieder auf die gesamte Armenpflege zurückwirkt. Die Motive zum Krankenversicherungsgesetze führten aus:

„Die Verarmung zahlreicher Arbeiterfamilien hat ihren Grund darin, daß sie in Zeiten der Krankheit ihrer Ernährer eine ausreichende Unterstützung nicht erhalten. Sind diese, weil gegen Krankheit nicht versichert, lediglich auf die öffentliche Armenpflege angewiesen, so erhalten sie eine Unterstützung in der Regel erst dann, wenn alles, was sie an Ersparnissen, an häuslicher Einrichtung, Arbeitsgerät und Kleidungsstücken besitzen, für die Krankenpflege und den notdürftigsten Unterhalt der Familie geopfert ist. Und selbst dann, wenn die öffentliche Armenpflege mit ihrer Hülfe früher eintritt oder der Erkrankte einer Krankenkasse angehört, ist die Unterstützung meistens so ungenügend, daß sie eine ausreichende Pflege des Kranken nicht ermöglicht und den Ruin seiner Wirtschaft nicht zu verhindern vermag. Bei vielen Arbeitern ist daher eine ernstliche Krankheit die Quelle einer Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn nicht völliger Erwerbsunfähigkeit für die ganze Lebenszeit; und selbst diejenigen, welche ihre volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangen, können meist nur durch jahrelange Anstrengung und Entbehrung das während der Krankheit Verlorene soweit ersetzen. Dazu fehlt aber der Mehrzahl unserer Arbeiter die erforderliche Energie und Umsicht. Eine durch Krankheit und namentlich durch wiederholte Krankheit heruntergekommene Arbeiterfamilie gelangt daher nur selten wieder zu geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Zahl der Arbeiterfamilien sowie der Witwen und Waisen, welche der

Not und der öffentlichen Armenpflege dauernd anheimfallen, weil ihre Wirtschaft durch mangelhafte Unterstützung in Krankheitszeiten zerrüttet oder ihr Ernährer infolge mangelhafter Pflege erwerbsunfähig geworden oder gestorben ist, dürfte größer sein als die Zahl derjenigen, welche durch die Folgen von Unfällen bedürftig werden.“

Diesen Ausführungen wird man gewiß zustimmen können; ich möchte aber noch ein weiteres Moment anführen, welches mir für die Einwirkung des Krankenversicherungsgesetzes auf die Armenpflege von großer Bedeutung zu sein scheint, nämlich: das rechtzeitige Eintreten der Krankenpflege und die nicht vorzeitige Beendigung derselben. Der nichtversicherte Arbeiter, welcher sich krank fühlt, nimmt nicht gleich ärztliche Hilfe in Anspruch, er bleibt nicht der Arbeitsstätte fern, sondern er setzt die Arbeit fort, solange es irgend geht, bis er völlig niedergebroschen nicht mehr weiter kann. Die Folgen liegen klar zu Tage. Während die beginnende Krankheit vielleicht bei rechtzeitiger Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe und rechtzeitiger Schonung durch Aufgeben der Arbeit bald gänzlich zu beseitigen gewesen wäre, führt das „Verschleppen“ der Krankheit oft zu ihrer Unheilbarkeit, d. h. zum Tode oder schwerem Siechtum; mindestens ist aber für die Heilung ein weit längerer Zeitraum und die Aufwendung weit größerer Mittel notwendig, als es bei rechtzeitiger Krankenpflege der Fall gewesen wäre.

Ähnlich liegt es bei Beendigung der Krankheit. Der nichtversicherte Arbeiter kann es natürlich nicht erwarten, die Arbeit wieder aufzunehmen, um seiner Familie den Ernährer zurückzugeben; kaum geheilt, noch geschwächt von der Krankheit, nimmt er die Arbeit auf. Die Folgen hievon sind oft Rückfälle, welche wieder ein langes Krankenlager, dauerndes Siechtum oder Tod zur Folge haben. Ich füge schließlich noch hinzu, daß der nichtversicherte Arbeiter geneigt ist, sich vorerst auf eigene Faust zu kurieren oder „Pfuscher“ zu konsultieren, wodurch dann natürlich dieselben Nachteile hervorgerufen werden.

Daß das Krankenversicherungsgesetz hier zwar nicht durchgreifend Wandel schafft, aber geeignet ist, die geschilderten Übelstände wesentlich abzuschwächen und zu mildern, wird füglich nicht bestritten werden können. Diese Einwirkung auf die Armenpflege kann von hoher Bedeutung werden, denn sie faßt das Übel bei der Wurzel. In welchem Maße aber gerade diese bedeutende Einwirkung stattfindet, das wird erst nach einer langen Reihe von Jahren zur vollen Erscheinung kommen können. Die Einwirkung ist eine vorbeugende, sie verhütet, daß Unterstützungsfälle überhaupt zur Entstehung gelangen oder eine längere Dauer annehmen. Daraus mag man auch ersehen, wie kurzsichtig diejenigen urteilen, welche meinen, daß die Zwangsversicherung nur eine Abwälzung der Armenpflege auf andere Schultern bedeute.

Die Zwangskrankenversicherung wird aber ihre volle Wirkung in der geschilderten Richtung nur dann thun können, wenn die durch die Versicherung erworbenen Verpflegungsansprüche genügende sind. Ärztliche Behandlung und Arznei wird wohl immer in genügender Weise vorhanden sein. Anders steht es mit dem Krankengelde; es fragt sich, ob der Mindestsatz der Ortskrankenkassen, die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohns, genügend ist. Für den alleinstehenden Arbeiter vielleicht; anders liegt die Sache für den Arbeiter mit Frau und Kindern. Man erwäge auch, daß die Kasse die Unterbringung des Erkrankten in ein Krankenhaus, selbst wider Willen